

BVGer C-5679/2014 vom 6. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5679_2014

FR: TAF C-5679/2014 du 6 janvier 2017

IT: TAF C-5679/2014 del 6 gennaio 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (vgl. Art. 31 und 32 VGG).

E. 1.1.1

Vorliegend wurde die Beschwerde gegen ein Schreiben der Vorinstanz vom 3. September 2014 erhoben, in welchem unter Hinweis auf ein Telefongespräch zwischen der Vorinstanz und dem gesetzlichen Vertreter und unter Beilage zweier Verfügungen vom 13. September 2012 ausgeführt wird, dass die Verrechnung von Kinderrenten zulässig sei. Zu prüfen ist, ob eine Verfügung gemäss Art. 5 VwVG vorliegt.

E. 1.1.2

Die beiden beigelegten Verfügungen (nachfolgend: Revisionsverfügungen) hatte die Vorinstanz am 13. September 2012 erlassen. Es steht laut den Akten fest, dass sie dem Beschwerdeführer anfangs Januar 2013 zugekommen sind (doc. 87 i.V.m. doc. 81). Somit sind die beiden Revisionsverfügungen unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.1.3

In der E-Mail vom 14. August 2013 (doc. 92) wies der Beschwerdeführer die Vorinstanz darauf hin, dass seinen Kindern in Y._____ ein zu hoher Betrag überwiesen worden sei und dass der zu hohe Betrag seinem Sohn I._____ zustehen würde. Er verwies dabei ausdrücklich auf die beiden Verfügungen für seinen Sohn I._____. Er rügte somit die Unrichtigkeit der beiden Revisionsverfügungen, welche eine unzulässige Verrechnung anordnen würden, und bat um deren Korrektur. Diese E-Mail kann nur als Wiedererwägungsgesuch betreffend die beiden Revisionsverfügungen verstanden werden.

E. 1.1.4

Demzufolge ist das Schreiben der Vorinstanz vom 3. September 2014 als Wiedererwägungsverfügung im Sinne von Art. 53 ATSG zu qualifizieren. Die Vorinstanz weist in ihrer Verfügung darauf hin, dass gemäss RWL eine Verrechnung zulässig sei. Sie nimmt damit materiell Stellung zum Gesuch und zur Begründung des Beschwerdeführers. Sinngemäss tritt die Vorinstanz somit materiell auf das Gesuch ein und lehnt es ab.

E. 1.1.5

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

E. 1.1.6

Zurecht geht die Vorinstanz davon aus, dass vorliegend - als Eintretensvoraussetzung - ein bedeutender Betrag zur Diskussion steht, dessen Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, sind die ursprünglichen Verfügungen zudem offensichtlich unrichtig. Damit ist eine weitere Eintretensvoraussetzung gegeben (vgl. zu den Voraussetzungen einer Wiedererwägung: Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Rz 51 ff. zu Art. 53).

E. 1.1.7

Das Schreiben der Vorinstanz vom 3. September 2014 ist somit eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG und unterliegt der Anfechtung beim Bundesverwaltungsgericht (vgl. auch Urteil BVGer C-1433/2014 vom 30. Oktober 2015 E. 5.3).

E. 1.2

Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG). Vorliegend wurde das erwähnte Schreiben zwar von der Sektion IV-Geldleistungen der SAK verfasst; die Sektion IV-Geldleistungen der SAK kann aber ohne weiteres der IVSTA zugerechnet werden (vgl. Art. 54 Abs. 1 und 2 IVV [SR 831.201]). Somit ist das Schreiben vom 3. September 2014 der IVSTA als Vorinstanz zuzuordnen. Davon ging auch der Beschwerdeführer aus. Die Vernehmlassung verfasste die IVSTA (B-act. 6). Da zudem keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Die Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung in besonderer Weise berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde fristgerecht innerhalb von dreissig Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 3. September 2014 eingereicht (Art. 60 ATSG in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 ATSG). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a bis 26bis IVG und 28 bis 70 IVG) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 2.2

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Schweizerischen Invalidenversicherung bestimmt sich nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht,

insbesondere nach dem IVG, der IVV, dem ATSG sowie der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Rz. 1 ff. zu Art. 49).

E. 2.4

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2; BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 2.5

Anfechtungsobjekt ist vorliegend das Schreiben der Vorinstanz vom 3. September 2014, in Verbindung mit den beiden Verfügungen vom 13. September 2012 (vgl. vorne E. 1.1). Auch wenn im Beschwerdeverfahren die angefochtene Verfügung beziehungsweise die im Verfügungsdispositiv geregelten Rechtsverhältnisse (vgl. BGE 125 V 413 E. 2a; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 45) - und nicht etwa einzelne Elemente der Begründung - das Anfechtungsobjekt bilden und damit den zulässigen Streitgegenstand bestimmen, ist es möglich, dass Anfechtungsobjekt und Streitgegenstand nicht übereinstimmen. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn eine Verfügung nur teilweise angefochten wird, sondern auch dann, wenn sich der Streitgegenstand verengt, weil einzelne Punkte nicht (mehr) strittig sind (vgl. etwa MARKUS MÜLLER, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, Rz. 5 zu Art. 44). Vorliegend ist der Sachverhalt unbestritten (vgl. B-act. 6), so die Plafonierung der Kinderrenten sowohl bezüglich der vier älteren Kinder (doc. 70) als auch bezüglich I. _____ (doc. 71). Ebenfalls unbestritten ist die Höhe des Überbezugs von Fr. 5'524.-. Beides wird vom Beschwerdeführer nicht gerügt. Prüfgegenstand bildet vorliegend (vgl. E. 2.4) die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz den Überbezug von Fr. 5'524.- zu Recht zurückgefordert und mit der Nachzahlung an das jüngste, unter der Obhut des Vaters stehende Kind (I. _____) verrechnet hat.

E. 3.1

Die Vorinstanz macht geltend, gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG seien unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Gemäss Art. 50 Abs. 2 IVG i. V. m. Art. 20 AHVG könnten Forderungen aufgrund des IVG mit fälligen Leistungen verrechnet werden und es sei davon auszugehen, dass die Ausgleichskassen dazu verpflichtet seien (unter Hinweis auf BGE 115 V 342 E. 2a und Urteil des EVG I 141/05 E. 3.3). Weiter beruft sich die Vorinstanz auf die Randziffern 10901 und 10612 der RWL. Die Kinderrenten seien akzessorisch zur Hauptrente des Vaters. Es spiele keine Rolle, wer die Verfügungsgewalt über die Auszahlungskonten habe. Demnach sei die Verrechnung des Überbezugs zulässig.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verrechnung sei unzulässig. Sein Sohn I. _____ habe weder mit den vier übrigen Geschwistern noch mit deren Mutter ein Verwandtschaftsverhältnis, weshalb kein "enger versicherungsrechtlicher Zusammenhang" bestehe. Die Verrechnungsstelle habe das Scheidungsurteil vom 19. Februar 2009 gekannt. Die in der Verfügung angeführten Randziffern 10613 und 10908 der RWL bezögen sich auf die Verrechnung unter Ehegatten. Zusätzlich machte er geltend, sein Sohn I. _____ habe nie unrechtmässig Leistungen bezogen. Der Überbezug sei auf das Konto in Y. _____ ausbezahlt worden, auf welches weder er noch sein Sohn Zugriff habe. Somit könne sein Sohn I. _____ nicht Schuldner der Ausgleichskasse sein. Die Person, welcher eine Nachzahlung zustehe, sei nicht dieselbe, welche unrechtmässig Leistungen bezogen habe.

E. 4

Einleitend ist die Rechtmässigkeit der beiden Revisionsverfügungen zu prüfen.

E. 4.1

Grundsätzlich sind nach Art. 25 Abs. 1 ATSG unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten (Satz 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Leistungen in gutem Glauben empfangen wurden und wenn eine grosse Härte vorliegt (Satz 2; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 ATSV).

E. 4.2

Die nach dem ATSG für die Rückerstattung massgeblichen Grundsätze sind aus der früheren Regelung und Rechtsprechung hervorgegangen. Art. 25 Abs. 1 ATSG übernimmt die frühere Regelung von Art. 47 Abs. 1 AHVG, welche bis dahin anwendbar war, sei es direkt, durch Rückverweisung oder durch analoge Anwendung in anderen Bereichen des Sozi-alversicherungsrechts (BGE 130 V 318 E. 5.2).

E. 4.3

Die Festlegung einer (allfälligen) Rückerstattung von Leistungen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren: In einem ersten Entscheid ist (1) über die Frage der Unrechtmässigkeit des Bezuges der Leistung zu befinden (in der Regel mittels Wiedererwägung oder Revision, vgl. Art. 53 ATSG bzw. Art. 17 ATSG). Daran schliesst sich (2) der Entscheid über die Rückerstattung an, in dem zu beantworten ist, ob - bei der festgestellten Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs - eine rückwirkende Korrektur gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG erfolgt. Schliesslich ist (3) über den Erlass der zurückzuerstattenden Leistung gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG zu entscheiden (vgl. U. KIESER, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 25). Die bezogene Leistung wird demnach nur zu einer unrechtmässig bezogenen Leistung, wenn die Korrektur durch eine Wiedererwägung bzw. eine Revision rückwirkend erfolgt (U. KIESER a.a.O., Rz. 14; Urteil des BVGer C-1503/2015 vom 14. April 2016 E. 3.4).

E. 4.4

Die Erlassfrage ist erst dann prüfen, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht (Urteil BGer 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 ATSV; Urteil des BVGer C-1503/2015 E. 3.5).

E. 4.5

Vorliegend hat die Vorinstanz das mehrstufige Verfahren offensichtlich nicht eingehalten. Die beiden Revisionsverfügungen vom 13. September 2012, mit welchen die Vorinstanz für I. _____ eine Kinderrente zugesprochen und diese sowie die bereits früher an die Kinder aus erster Ehe zugesprochenen Kinderrenten plafoniert und verrechnet hat, beinhalten keinen Hinweis auf die Möglichkeit, in einem gesonderten Verfahren ein Erlassgesuch einzureichen. Damit verletzt die Vorinstanz Art. 3 Abs. 2 ATSV, wonach der Versicherer in der Rückforderungsverfügung auf die Möglichkeit des Erlasses hinweist. Weiter nimmt die Vorinstanz gleichzeitig mit der Anordnung der Rückerstattung eine Verrechnung vor, ohne die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung abzuwarten. Diejenige Revisionsverfügung vom 13. September 2012, welche die Rückforderung und die Verrechnung anordnet (doc. 71), ist somit - abgesehen von der unbestrittenen Plafonierung der Kinderrenten und der unbestrittenen Höhe des Betrages - unrechtmässig erfolgt. Einerseits hätte bezüglich der angeordneten Rückerstattung die Rechtskraft dieser Verfügung abgewartet werden müssen. Andererseits hätte in einer weiteren Verfügung die Verrechnung angeordnet werden müssen, unter gleichzeitigem Hinweis auf die Möglichkeit eines Erlassgesuches. Entsprechend ist auch die zweite Revisionsverfügung vom 13. September 2012 unrechtmässig erfolgt, soweit darin Feststellungen bezüglich der Rückforderung und der Verrechnung gemacht werden (vgl. doc. 70, S. 3-5).

E. 4.6

Festzuhalten bleibt, dass bezüglich der Rückerstattungspflicht zwar die Höhe des Betrages - prima vista - korrekt ermittelt wurde. Es fehlt jedoch eine detaillierte Begründung, warum dieser Betrag aus dem Konto des jüngsten Sohnes I. _____ zurückzuerstatten ist und nicht von der KESB, an welche - nachgewiesenermassen - die zu hohen Zahlungen zu Gunsten der anderen Kinder erfolgte, welche nun über den zu hohen Betrag von Fr. 5'524.- verfügen kann (vgl. dazu auch E. 5.2). Damit verletzte die Vorinstanz zusätzlich ihre Begründungspflicht; die Begründungspflicht ist nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis Teilgehalt von Art. 29 BV (rechtliches Gehör).

E. 4.7

Die beiden Revisionsverfügungen sind - abgesehen von der Plafonierung der Kinderrenten und der Höhe des Betrages - nicht nur unrechtmässig, sondern zudem offensichtlich unzulässig, da sie gegen klare rechtliche Bestimmungen verstossen (Art. 3 Abs. 2 ATSV) und zudem wesentliche Verfahrensgarantien, insbesondere das rechtliche Gehör (Art. 29 BV) verletzen. Dem Beschwerdeführer blieb es verwehrt, sich zur Frage der Rückforderung zu äussern und zur Frage des Adressaten der Rückforderung Stellung zu nehmen; weiter konnte er sich nicht zu einem allfälligen Erlass äussern.

E. 4.8

Dies hat zur Folge, dass die Eintretensvoraussetzung der offensichtlichen Unrichtigkeit der ursprünglichen Revisionsverfügungen gegeben ist, die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist (vgl. vorne E. 1.1) und sie das Wiedererwägungsgesuch in Bezug auf den Streitgegenstand (Rückforderung und Verrechnung) zu Unrecht abgewiesen hat. Der Entscheid über die Vornahme der Wiedererwägung ist zwar in das Ermessen des Versicherungsträgers, also der Vorinstanz, gestellt [...]. Immerhin hat aber der Versicherungsträger den Entscheid über die Vornahme der Wiedererwägung willkürfrei und unter Beachtung des Gebots der Rechtsgleichheit zu fällen (vgl. Kieser, a.a.O., Rz 61/62 zu Art. 53, mit Hinweis auf Daniel Jacobi, Der

Anspruch auf Wiedererwägung von Verfügungen in der Sozialversicherung, ZBJV 2002, S. 479 f., der festhält, dass der Versicherungsträger bei seiner Entscheidung die verfassungsmässigen Prinzipien zu beachten habe).

E. 4.9

Da vorliegend offensichtlich Verfahrensfehler begangen wurden und zudem das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt wurde, war es willkürlich (vgl. E. 4.8), das Wiederwägungsgesuch abzuweisen. Die Wiedererwägungsverfügung ist deshalb aufzuheben. Die beiden Revisionsverfügungen vom 13. September 2012 sind aus demselben Grund aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, unter Beachtung des oben Gesagten eine Rückerstattungsverfügung zu erlassen, diese zu begründen und darin auf die Möglichkeit des Stellens eines Erlassgesuches (Art. 3 Abs. 2 ATSV) hinzuweisen.

E. 5

Zu ergänzen bleibt Folgendes:

E. 5.1

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Laut Akten hat der Beschwerdeführer der AHV-Ausgleichskasse H._____ am 22. Juni 2011 mitgeteilt, dass er Vater von I._____ geworden ist. Aus den Akten geht nicht hervor, wann die Vorinstanz von der Unrechtmässigkeit der unplafonierten Renten an die Kinder aus 1. Ehe Kenntnis erhalten hat. In den beiden Revisionsverfügungen und der Wiederwägungsverfügung wurde die Frage der Verjährung bzw. der Verwirkung des Rückforderungsanspruchs nicht geprüft. Dies ist von der Vorinstanz vor Erlass einer künftigen Verfügung nachzuholen.

E. 5.2.1

Zur Zulässigkeit der Verrechnung ist den Ausführungen der Vorinstanz insofern zu folgen, als der Beschwerdeführer sowohl für die Renten der vier älteren Kinder als für die Rente des Jüngsten Leistungsempfänger bzw. Gläubiger ist (Akzessorietät der Kinderrenten, vgl. Art. 35 Abs.4 IVG, vgl. auch Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, a.a.O, Rz. 9 zu Art. 35 Abs. 4).

E. 5.2.2

In Satz 2 von Art. 35 Abs. 4 IVG wird jedoch in Bezug auf die Akzessorietät der Kinderrenten eine abweichende zivilrichterliche Anordnung vorbehalten.

E. 5.2.3

Vorliegend wurde die vormalig zuständige Ausgleichskasse H._____ im Scheidungsurteil angewiesen, die Renten der vier älteren Kinder auf das Konto des Sozialdienstes zu überweisen, da die vier Kinder bei der Mutter lebten. Zweck war es, die Kinderrenten den wirtschaftlich berechtigten vier älteren Kindern zukommen zu lassen und sie dem Zugriff des Vaters zu entziehen. Mit dem Wegzug aus der Schweiz hat die neu zuständige Vorinstanz die Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbeträge - zusammen mit der erwähnten zivilrechtlichen Anordnung - übernommen (vgl. Schreiben der IVSTA vom 29. August 2011 bzw. E- Mail vom 11. November 2011 [Sachv. A.c]). Somit wird vorliegend durch das Scheidungsurteil das Akzessorietätsprinzip durchbrochen. Der Vater

hat vorliegend keine Möglichkeit, sich die Verfügungsgewalt über die umstrittene Summe von Fr. 5'524.- zu verschaffen, zu deren Bezug sein jüngster Sohn wirtschaftlich berechtigt ist und zu deren Leistung der Vater ihm gegenüber verpflichtet ist (vgl. Art. 285 Abs. 2bis ZGB; vgl. auch Urteile des Eidgenössischen I 290/01 vom 9. April 2002 E. 2b.bb; I 245/01 vom 7. August 2001 E. 3c.bb).

E. 5.2.4

Laut Art. 50 Abs.2 IVG findet für die Verrechnung Art. 20 Abs. 2 AHVG sinngemäss Anwendung. Eine sinngemässe Anwendung einer Norm kann eine wortgetreue sein, muss aber keine identische, also unterschiedslose Übernahme sein. Als Synonyme für "sinngemäss" bezeichnet der Duden die Ausdrücke frei, dem Sinn nach, nicht wortwörtlich, sinnentsprechend, analog (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 15. Oktober 2013 E. 3.4 mit Hinweis auf Duden, Band 8 Synonymwörterbuch, 4. Aufl., Mannheim et al. 2006).

E. 5.2.5

Mit Blick auf Art. 35 Abs. 4 zweiter Satz IVG, in welchem ausdrücklich ein Vorbehalt im Falle einer zivilrechtlichen Anordnung vorgesehen ist, auf das erwähnte Scheidungsurteil, in welchem eine solche Anordnung erfolgt, und darauf, dass der gesetzliche Vertreter vorliegend keinen Zugriff auf die an die vier älteren Kinder ausbezahlten Kinderrente hat, ist nicht ersichtlich, warum die IVSTA nicht eine Verrechnung mit den (künftigen) Kinderrenten an die vier älteren Kinder vorgenommen hat, anstelle einer Verrechnung mit der Nachzahlung an das jüngste Kind. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die einzelnen Renten- bzw. Nachzahlungsbetreffnisse an die richtigen Zahlungsadressaten und somit an die wirtschaftlich Berechtigten geflossen wären.

E. 5.2.6

Durch ihre Vorgehensweise hat die Vorinstanz faktisch und rechtswidrig die Rente des Beschwerdeführers gekürzt, hat er doch keine Möglichkeit sich die Verfügungsgewalt auf den Überbezug zu beschaffen und ist er gemäss Art. 285 Abs. 2bis ZGB zur Leistung der Kinderrente gegenüber dem Beschwerdeführer verpflichtet. Damit liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug vor (vgl. dazu U. KIESER, a.a.O., Rz. 15 zu Art. 17; vgl. zur Rechtsprechung zu Art. 285 Abs. 2bis ZGB auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 152/03 vom 23. September 2003 E. 3.4, 2. Abschnitt).

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die Wiederwägungsverfügung vom 3. September 2014 ist aufzuheben. Die beiden Revisionsverfügungen vom 13. September 2012 sind ebenfalls aufzuheben. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese zunächst die Verjährung/Verwirkung des Rückforderungsanspruchs prüfe und im Falle der Bejahung desselben eine neue Verfügung erlasse, welche die Rückforderung detailliert begründet und auf die Möglichkeit des Stellens eines Erlassgesuches hinweist.

E. 7.1

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, da dem obsiegenden Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind und auch der IVSTA als unterliegende Bundesbehörde keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten ist, sind keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden. Er hat deshalb keinen Anspruch auf eine Parteienschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteienschädigung hat die ohnehin unterliegende Vorinstanz (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.